

# Die Straftat-Methode der Hertin Anwaltssozietät

Eine Dokumentation von Ulrich Stiehl, Heidelberg 2008

**Dieses Dokument ist NUR für Personen bestimmt, die von der Hertin Anwaltssozietät in Berlin Abmahnschreiben und Abschlußschreiben erhalten haben. Die Anwälte der Hertin-Kanzlei (dies sind neben Paul Wolfgang Hertin zur Zeit Hermann-Josef Omsels, Tobias Boeckh, Christlieb Klages, Sven Lange, Sebastian Tegethoff, Urs Verweyen) dürfen dieses Dokument nicht herunterladen und auch nicht herunterladen lassen.**

Wieviele Abmahnschreiben die Hertin Anwaltssozietät in Berlin jeweils pro Jahr verschickt, ist mir nicht bekannt. Ich z.B. erhalte alle paar Monate bizarre Abmahnschreiben von den Hertin-Abmahnanwälten. Die Gesamtzahl aller von den Hertin-Abmahnanwälten pro Jahr verschickten Abmahnschreiben läßt sich jedoch anhand der Hertin-Aktenzeichen schätzen. So hatten z.B. die allerersten Hertin-Abmahnschreiben, die ich im Jahr 2007 im Abstand weniger Monate erhielt, die Aktenzeichen "VII 57/07" und "VII 920/07". Daher vermute ich, daß die Hertin-Abmahnanwälte pro Jahr weit über 1000 Abmahnschreiben verschicken.

Obwohl ich wiederholt von den Hertin-Abmahnanwälten zu Unterlassungserklärungen usw. gedrängt wurde, habe ich niemals eine Unterlassungs- oder Abschlußerklärung abgegeben.

Die Hertin-Abmahnanwälte praktizierten bei den Abmahnungen, die ich von ihnen erhielt, die Selbstauftrag-Methode oder die Straftat-Methode oder beide Methoden gleichzeitig.

Von der Straftat-Methode spreche ich, wenn ein Abmahnanwalt dem Abgemahnten mittels falscher Verdächtigung eine Straftat vorwirft und zur Unterlassung derselben auffordert.

Bei den Abmahnungen, die ich erhielt, wurde mir von den Hertin-Abmahnanwälten meist im Wege falscher Verdächtigung die Straftat der Verleumdung (§ 187 StGB) vorgeworfen, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird, ebenso wie z.B. Betrug (§ 263 StGB), so daß der Vorwurf der Verleumdung ebenso schwer wiegt wie der Vorwurf des Betrugs.

Obwohl die Hertin-Abmahnanwälte mir seit Januar 2007 bis heute (Mitte 2008) bereits eine Vielzahl von Verleumdungen vorwarfen, wurde ich niemals wegen Verleumdung bestraft, so daß heute feststeht, daß alle diesbezüglichen Vorwürfe falsche Verdächtigungen waren.

Wenn überhaupt jemals ein Anfangsverdacht irgendeiner Verleumdung bestanden hätte, dann hätte die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleiten müssen, wozu die Abmahnanwälte binnen drei Monaten einen Strafantrag hätten stellen müssen (§ 77b StGB). Da deren Verleumdungsvorwürfe jedoch falsche Verdächtigungen waren, wurde nie ein Ermittlungsverfahren, geschweige ein Strafprozeß, gegen mich eingeleitet. Ich habe auch nie irgendwelche Unterlassungserklärungen abgegeben, und die Hertin-Abmahnanwälte haben auch nie bei mir Abmahnggebühren für ihre Abmahnungen abkassieren können.

**Ein Beispiel:** In dem ersten Abmahnschreiben, das ich Ende Januar 2007 erhielt und das der Abmahnanwalt Christlieb Klages getippt hatte, behaupteten die Hertin-Abmahnanwälte, daß meine wahrheitsgemäße Behauptung, daß Elsner + Flake Schriftfälschungen verkaufen, unwahr sei und daß ich zumindest die Straftat der üblen Nachrede (§ 186), wenn nicht die Straftat der Verleumdung (§ 187), begangen hätte.

Wegen des Beweises meiner wahrheitsgemäßen Behauptung, daß Elsner + Flake Schriftfälschungen verkaufen, verweise ich auf meine den Justizbehörden bekannten Dokumente zu Elsner + Flake auf meiner Website.

1. Wenn meine wahrheitsgemäße Behauptung, Elsner + Flake verkaufe Schriftfälschungen, eine Verleumdung gewesen wäre, dann hätten Veronika Elsner und Günther Flake einen Strafantrag stellen können, aber da meine wahre Behauptung keine Verleumdung war, haben die Schriftfälscher Veronika Elsner und Günther Flake keinen Strafantrag gestellt.
2. Wenn eine Straftat der Verleumdung oder üblen Nachrede vorgelegen hätte, dann hätten die Hertin-Abmahnanwälte für ihre Mandanten Veronika Elsner und Günther Flake einen (übrigens völlig kostenlosen) Strafantrag stellen können, aber das haben sie nicht getan.
3. Wenn eine Verleumdung vorgelegen hätte, dann hätten die Hertin-Abmahnanwälte eine Privatklage oder eine Zivilklage einreichen können, aber auch das haben sie nicht getan.

Das heißt, daß die unwahre Behauptung der Hertin-Abmahnanwälte, ich hätte die Straftat der üblen Nachrede oder der Verleumdung begangen, eine falsche Verdächtigung war.

Es erstaunt, daß die Hertin-Abmahnanwälte bis heute an ihren falschen Verdächtigungen festhalten, die sie in ihren Abmahnschreiben geäußert haben. Demnach gehört offenbar zur Straftat-Methode dieser Abmahnanwälte nicht nur die Behauptung von Straftaten mittels falscher Verdächtigungen, sondern auch das Festhalten an den falschen Verdächtigungen.

Um dies zu verifizieren, habe ich im Mai 2008 jeden einzelnen der Hertin-Abmahnanwälte aufgefordert, nicht mehr an ihren falschen Verdächtigungen vom Januar 2007 festzuhalten bzw. diese zurückzunehmen. Siehe dazu z.B. die für Christlieb Klages bestimmte Erklärung:

Ich, Christlieb Klages, bin Anwalt in der Hertin Anwaltssozietät in Berlin.

Hiermit widerrufe ich für meine Person die von mir und den anderen Anwälten der Hertin Anwaltssozietät in dem Abmahnschreiben vom 31. Januar 2007 in falscher Verdächtigung aufgestellte unwahre Behauptung, Herr Ulrich Stiehl habe zumindest die Straftat der üblen Nachrede (§ 186 StGB), wenn nicht die Straftat der Verleumdung (§ 187 StGB), begangen.

Ich versichere an Eides Statt, daß ich von einem Psychiater untersucht wurde, der bei mir keine anhaltende wahnhaftige Störung in Form eines Querulantenwahns feststellte.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Christlieb Klages

Weder Christlieb Klages noch Urs Verweyen noch ein anderer der Hertin-Abmahnanwälte hat seine falschen Verdächtigungen zurückgenommen oder widerrufen oder abgeschwächt, d.h. alle sieben Hertin-Abmahnanwälte (Paul Wolfgang Hertin, Hermann-Josef Omsels, Tobias Boeckh, Christlieb Klages, Sven Lange, Sebastian Tegethoff, Urs Verweyen) halten bis heute an ihren falschen Verdächtigungen völlig unbelehrbar und unkorrigierbar fest.

Diese seit langem anhaltende Uneinsichtigkeit ist psychiatrisch aufschlußreich, zumal keiner der Abmahnanwälte versichern konnte, daß keine anhaltende wahnhaftige Störung vorliegt.